

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seinem Grund und Boden Gebäude aufzuführen, doch unter folgenden Bedingnissen:

1) Es muß ein solcher die Anzeige davon zuerst der Municipalität machen, und sie genau von dem vorhabenden Gebäude, seiner Lage, und allen weiteren Umständen unterrichten.

2) Diese muß untersuchen, ob ein solches Gebäude nicht etwann zum Schaden der ganzen Gemeind gereiche, und

3) Ob nicht einzelne, besonders angrenzende Mitbürger, durch Aufführung eines solchen Gebäudes in ihrem Eigenthum gefräntet werden.

4) Trittet der eine oder andere Fall ein, so hat die Municipalität zu trachten, Vorschläge für zweckmäßige Abänderung eines solchen Planes mit denjenigen, der ein solches Gebäude aufführen will, zu entwerfen.

5) Es muß an denjenigen Orte, wohin ein solcher bauen will, der Gemeind das Vorhaben und die von der Municipalität ertheilte Erlaubniß, ein solches Gebäude aufzuführen, bekannt gemacht, und diejenigen, die dagegen Einwendungen zu machen hätten, aufgesordert werden, sich inner 10 Tagen zu melden, damit bei sich ergebenden Streitigkeiten die Sache an die richterliche Behörde verwiesen werden kann.

6) An entlegnen Orten oder in Waldungen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der betreffenden Verwaltungskammer keine Gebäude errichtet werden.

7) Bei Aufführung aller Gebäude hat sich der Eigentümer allen weiteren, durch ein späteres Gesetz zu bestimmenden Polizeimafregeln, besonders in Rücksicht der Feuerstätte zu unterwerfen.

Die Berathung des 18. J. der Feodallastengutachtns wird fortgesetzt.

Legler sagt, Hug fragte letzthin ob es der Politik und der Gerechtigkeit gemäß sey, die Grundzinsen dem Staat beizubehalten; er glaubt ja, ganz sicher erforderne die Politik, daß dem Staat sein Eigenthum geschützt werde, und er giebt zu erinnern, daß unsre Väter, für deren Andenken gestern so viel schöne Sachen gesprochen wurden, nicht nur dem Staat sein Eigenthum schützen und aufneten, sondern selbst ihren Feinden dasselbe zukommen ließen. In Rücksicht Bourgeois Einwendung giebt er die schon von Koch bezührte Antwort, daß ja die Klöster, welche ganz aus Schenkungen entstanden sind, auch zu Nationalgut gemacht werden. Secretans Einwendungen wegen Amphiteoten, glaubt er, seyen nicht sehr anwendbar, weil wahrhaftig die Bauern und er selbst bis jetzt nicht wissen, was das Amphiteotische für ein Ding ist: Was dann das beständige Schreien wegen ungerecht aufgelegter Schuld betrifft, so werden, wann wir dasselbe annehmen, uns gar viele andere Schuldner mit gleichem Recht kommen und behaupten, sie seyen auch ungerechter Weise mit Schulden belastet worden,

und man solle sie davon befreien: aber ist dann je eine Uebernahm von einem beschwerten Gut geschehen, ohne daß im Kaufbrief die Beschwerden alle mitbestimmt übergeben und übernommen würden, und ist dann nicht jeder solcher Kaufbrief ein wahrer, heiliger, rechtmäßiger Vertrag, den wir in allen seinen Theilen zu schützen haben? Ich stimme kurz und gut nach bestem Gewissen zum Rapport unter Kuhns vorgeschlagener Bedingung.

Schwarb freute sich schon auf den Tod der Feodallasten, und nun sieht er sie durch mächtige Unterstützung wieder auflieben: die meisten Grundzinsen sieht er aus unrechten Ursachen entstanden, deren Grund zum Theil aufgehebt ist, und doch will man diese daraus entstandnen Schulden für gerecht und gar heilig ansehen: aus diesen Gründen, glaubt er, müsse ein Mittelweg angenommen werden, zu welchem Ende er vorschlägt den zehnfachen Grundzins als Losfallungssumme zu bestimmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

In Erwägung, daß die Constitution keinen öffentlichen Anklager bei den Districtsgerichten bestimme;

Dass es jedoch höchst wichtig sey, einen Beamten zu bestellen, welchem obliege, die Polizeisachen vor den Gerichten zu betreiben, welche die Dazwischenkunst des Staats erfordern;

B e s c h l i e s s t :

1) Die Polizeisachen, welche die Dazwischenkunst des Staats erfordern, sollen durch den Nationalagenten bei dem Gerichtspräsidenten verleidet werden.

2) Dieser aber soll jedes Mitglied, der Reihe nach, beauftragen, das Amt des öffentlichen Anklägers zu übernehmen.

3) Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Also beschlossen in Luzern am neunzehnten Februarmonat des Jahres eintausend siebenhundert acht und neunzig. (A. 1798.)

(L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Unterzeichnet: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.

Unterzeichnet: Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,

Fr. Bern. Meyer.